

— QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (FÜR KURSE BIS LÄNGSTENS 31. 12. 2017)

(Stand 01/2015) Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmer/-innen, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit sowie Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden.

WER?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber/-innen – ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine – erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- ▶ Arbeitnehmer/-innen mit höchstens Pflichtschulabschluss,
- ▶ Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule,
- ▶ Arbeitnehmer/-innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Die Arbeitnehmer/-innen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

(Details zu den arbeitsmarktpolitischen Zielen siehe: http://www.ams.at/docs/001_QBN_Infoblatt.pdf)

Nicht förderbar sind:

- ▶ Unternehmenseigentümer/-innen,
- ▶ Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ▶ Arbeitnehmer/-innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt/-inn/-en oder Arbeitnehmer/-innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- ▶ Lehrlinge,

- ▶ überlassene Arbeitnehmer/-innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

WAS?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/-innen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden und wenn die vollständige Begehrensinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

(Nicht förderbare Kurse siehe: http://www.ams.at/_docs/001_QBN_Infoblatt.pdf)

WIE VIEL?

Die Höhe der Förderung beträgt:

- ▶ 50 % der Kurskosten,
- ▶ 50 % der Personalkosten ab der 33. Kursstunde.

Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen.

WO?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/-innen beschäftigt sind.



— BILDUNGSSCHECK DES LANDES SALZBURG

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- ▶ Der / die Antragssteller/-in muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung den **Hauptwohnsitz oder die Arbeitsstätte** im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- ▶ Es werden ausschließlich **berufsorientierte Weiterbildungen** oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.
- ▶ Folgender **Personenkreis** wird gefördert: Arbeitnehmer/-innen, freie Dienstnehmer/-innen, Lehrlinge, Wiedereinsteiger/-innen, Arbeitslose, selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. 5 Beschäftigten / Lehrlingen, Mindestsicherungsbezieher/-innen
- ▶ Gefördert werden ausschließlich Kursgebühren und keine Fahrtkosten, Kosten für Unterrichtsmaterialien, Prüfungsgebühren sowie Unterkunftskosten.
- ▶ Nicht gefördert werden Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, usw.).

FÖRDERUNGSHÖHE

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Kurskosten, wobei folgende Höchstbeträge festgelegt sind:

- ▶ Allgemeiner Höchstbetrag für Kurse **€ 830,-**
- ▶ Meister- bzw. Befähigungsprüfung, Unternehmer/-innen-Ausbildung **€ 2.000,-**
- ▶ Kurse von Personen über 50 Jahre **€ 1.250,-**

- ▶ Kurse von Personen über 20 Jahre (ohne Berufsausbildung bzw. nur mit Pflichtschulabschluss) **€ 1.250,-**

Bagatellgrenze: Kurskosten von weniger als € 200,- werden nicht gefördert.

FÖRDERUNGSANSUCHEN

Ein Förderungsansuchen kann ausschließlich online eingereicht werden. Das Formular wird **am PC ausgefüllt** und **online** durch das Anklicken des Feldes „**Senden**“ an die Förderstelle des Landes Salzburg (Abteilung 1) übermittelt.

FRISTEN

Das Förderungsansuchen muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Ausbildung bzw. spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der positiven Absolvierung der Abschlussprüfung gestellt werden.

KONTAKT

Gerhard Walcher
Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Südtirolerplatz 11, 5020 Salzburg

Tel. 0662 / 80 42-3681

Rückfragen: bildungsscheck@salzburg.gv.at

Weitere Details zum Bildungsscheck und Förderansuchen siehe: www.salzburg.gv.at/bildungsscheck

